



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Landkreistag
Sachsen-Anhalt

- Musterdeckblatt -
(Austausch gegen das Deckblatt der Kommune)

**Allgemeine Bedingungen
für die Elektronikversicherung**

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5924 - 300 Fax 0391 5924 - 444
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7 * 39104 Magdeburg
Telefon 0391 565 - 310 Fax 0391 565 - 3190
Internet: <http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Inhalt

Teil A Allgemeine Bestimmungen	5
1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	5
2. Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags	5
2.1 Beginn des Versicherungsschutzes	5
2.2 Dauer	5
2.3 Stillschweigende Verlängerung	5
2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen	5
2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	6
2.6 Wegfall des versicherten Interesses	6
3. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr	6
4. Beiträge; Versicherungsperiode	6
5. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	6
5.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	6
5.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	6
6. Folgebeitrag	6
6.1 Fälligkeit	6
6.2 Folgen der Nichtzahlung	6
7. Lastschriftverfahren	6
7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers	6
7.2 Änderung des Zahlungswegs	6
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	6
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	7
9.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls	7
9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	7
10. Gefahrerhöhung	7
11. Überversicherung	7
12. Mehrere Versicherer	7
12.1 Anzeigepflicht	7
12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	8
12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung	8
12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung	8
13. Versicherung für fremde Rechnung	8
13.1 Rechte aus dem Vertrag	8
13.2 Zahlung der Entschädigung	8
13.3 Kenntnis und Verhalten	8
14. Übergang von Ersatzansprüchen	8
14.1 Übergang von Ersatzansprüchen	8
14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	8
15. Kündigung nach dem Versicherungsfall	9
15.1 Kündigungsrecht	9
15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer	9
15.3 Kündigung durch Versicherer	9
16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	9
17. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung	9
17.1 Form	9
17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung	9
18. Verjährung	9
19. Zuständiges Gericht	9
20. Anzuwendendes Recht	9
21. Sanktionsklausel	9
Teil B Elektronikversicherung	10
1. Versicherte und nicht versicherte Sachen	10
1.1 Versicherte Sachen	10

1.2	Nicht versicherte Sachen	10
2.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	10
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	10
2.2	Elektronische Bauelemente	10
2.3	Röhren und Zwischenbildträger	10
2.4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	10
2.5	Gefahrendefinitionen	11
2.5.1	Raub	11
2.5.2	Einbruchdiebstahl	11
2.5.3	Brand, Blitzschlag, Explosion	11
2.5.4	Leitungswasser	11
3.	Versicherte Interessen	11
4.	Versicherungsort	12
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	12
5.1	Versicherungswert	12
5.2	Versicherungssumme	12
5.3	Unterversicherung	12
6.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	12
6.1	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	12
6.2	Kosten für die Wiederherstellung von Daten	12
6.3	Zusätzliche Kosten	123
6.3.1	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	13
6.3.2	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	13
6.3.3	Bewegungs- und Schutzkosten	13
6.3.4	Luftfrachtkosten	13
6.3.5	Bergungskosten	13
6.3.6	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung	13
7.	Umfang der Entschädigung	13
7.1	Wiederherstellungskosten	13
7.2	Teilschaden	14
7.3	Totalschaden	14
7.4	Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert	14
7.5	Zusätzliche Kosten	14
7.6	Grenze der Entschädigung	14
7.7	Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung	14
7.8	Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit	15
7.9	Selbstbehalt	15
8.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	15
8.1	Fälligkeit der Entschädigung	15
8.2	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils	15
8.3	Verzinsung	15
8.4	Hemmung	15
8.5	Aufschiebung der Zahlung	15
8.6	Abtretung des Entschädigungsanspruchs	15
9.	Sachverständigenverfahren	15
9.1	Feststellung der Schadenhöhe	15
9.2	Weitere Feststellungen	15
9.3	Verfahren vor Feststellung	15
9.4	Feststellung	16
9.5	Verfahren nach Feststellung	16
9.6	Kosten	16
9.7	Obliegenheiten	16
10.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	16
10.1	Anzeigespflicht	16
10.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	16
10.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	16
10.4	Beschädigte Sachen	17
10.5	Gleichstellung	17
10.6	Übertragung der Rechte	17
11.	Wechsel der versicherten Sachen	17
12.	Elektronik-Pauschalversicherung	17
12.1	Versicherte Sachen	17
12.2	Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke/Höchstentschädigung	18
12.3	Beginn der Haftung	18

12.4	Versicherungssumme; Unterversicherung	18
12.5	Vorsorgeversicherung	18
12.6	Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)	18
12.7	Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten	19
12.8	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	19
12.9	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	19
12.10	Entschädigungsleistung	19
12.11	Selbstbehalt	19
12.12	Regressverzicht	20
Teil C	Klauseln zur Elektronikversicherung	21
1.	Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion	21
2.	Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser	21
3.	Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub	21
4.	Innere Unruhen	21
5.	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	21
6.	Anerkennung	21
7.	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige	21
8.	Software-Versicherung	22
8.1	Versicherte und nicht versicherte Kosten	22
8.2	Versicherte Sachen	22
8.3	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	22
8.4	Versicherungsort	22
8.5	Versicherungswert, Versicherungssumme	23
8.6	Umfang der Entschädigung für Daten und Programme	23
8.7	Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	23

Teil A

- 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags
- 3 Begriffsbestimmung Versicherungsjahr
- 4 Beiträge; Versicherungsperiode
- 5 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 6 Folgebeitrag
- 7 Lastschriftverfahren
- 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 10 Gefahrerhöhung
- 11 Überversicherung
- 12 Mehrere Versicherer
- 13 Versicherung für fremde Rechnung
- 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung
- 18 Verjährung
- 19 Zuständiges Gericht
- 20 Anzuwendendes Recht
- 21 Sanktionsklausel

Teil B

- 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 3 Versicherte Interessen
- 4 Versicherungsort
- 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 7 Umfang der Entschädigung
- 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- 9 Sachverständigenverfahren
- 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- 11 Wechsel der versicherten Sachen
- 12 Elektronik-Pauschalversicherung

Teil C

- 1 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion
- 2 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser
- 3 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub
- 4 Innere Unruhen
- 5 Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt
- 6 Anerkennung
- 7 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
- 8 Software-Versicherung

Teil A Allgemeine Bestimmungen**1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Absatz 2 VVG auch leistungsfrei sein.

1.3 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

1.4 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags**2.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt

2.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

2.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

2.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

3. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

4. Beiträge; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

5. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

5.2 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 5.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

6. Folgebeitrag

6.1 Fälligkeit

6.1.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

6.1.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

6.2 Folgen der Nichtzahlung

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7. Lastschriftverfahren

7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

7.2 Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

9.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

9.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

9.2.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

9.2.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

9.2.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

9.2.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

9.2.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

9.2.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

9.2.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

9.2.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

9.2.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

9.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 9.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 9.1 oder 9.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

9.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10. Gefahrerhöhung

10.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

10.2 Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

11. Überversicherung

11.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

11.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12. Mehrere Versicherer

12.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

12.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

12.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 12.1, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

12.2.2 Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

12.2.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

12.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

12.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

12.3.3 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

12.3.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

12.3.5 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

12.4.1 Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrags beseitigt werden.

12.4.2 Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

13. Versicherung für fremde Rechnung

13.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

13.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

14. Übergang von Ersatzansprüchen

14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

14.2.1 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der gel-

tenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

14.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Absatz 2 VVG leistungsfrei.

15. Kündigung nach dem Versicherungsfall

15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Vertragsverhandlungen über die Entschädigung zulässig.

15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

15.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

16. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

16.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

17. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderung

17.1 Form

17.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

17.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

18. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

19. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

20. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

21. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Teil B Elektronikversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

1.1.2 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

1.2 Nicht versicherte Sachen

1.2.1 Nicht versichert sind

1.2.1.1 Solaranlagen

1.2.1.2 Wechseldatenträger;

1.2.1.3 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

1.2.1.4 Werkzeuge aller Art;

1.2.1.5 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

2.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.1.3 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

2.1.3.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

2.1.3.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.1.3.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;

2.1.3.5 Wasser, Feuchtigkeit;

2.1.3.6 Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2.2 Elektronische Bauelemente

2.2.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

2.2.2 Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Röhren und Zwischenbildträger

2.3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

2.3.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.3.1.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;

2.3.1.3 Leitungswasser.

2.3.2 Ziffer 2.4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Ziffer 2.5 zu entnehmen.

2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.4.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

2.4.1.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

2.4.1.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;

2.4.1.3 durch innere Unruhen;

2.4.1.4 durch Terrorakte;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die

geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2.4.1.5 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2.4.1.6 durch Erdbeben;

2.4.1.7 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

2.4.1.8 durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

2.4.1.9 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.4.1.10 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

2.4.2 Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

2.4.3 § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

2.4.4 Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

2.5.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorüber-

gehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

2.5.2 Einbruchdiebstahl

2.5.2.1 Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

2.5.2.2 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

2.5.2.3 falscher Schlüssel oder

2.5.2.4 anderer Werkzeuge eindringt.

2.5.3 Brand, Blitzschlag, Explosion

2.5.3.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

2.5.3.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

2.5.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

2.5.4 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat

oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

3.5 Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

3.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

5.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

5.1.1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

5.1.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

6. Versicherte und nicht versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglos, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme zu vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

6.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

6.2.1 Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

6.2.2 Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.

6.2.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.1.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

6.3.1.1.1 aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;

6.3.1.1.2 zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

6.3.1.2 Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

6.3.1.3 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

6.3.2.1 Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

6.3.2.1.1 Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

6.3.2.1.2 den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;

6.3.2.1.3 insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

6.3.2.2 Die Aufwendungen gemäß Ziffer 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

6.3.2.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;

6.3.2.2.2 Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;

6.3.2.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

6.3.2.3 Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.3.2.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

6.3.2.5 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6.3.4 Luftfrachtkosten

Die sind Mehrkosten für Luftfracht die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

6.3.5 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

6.3.6 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

7. Umfang der Entschädigung

7.1 Wiederherstellungskosten

7.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

7.1.2 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des

Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

7.1.3 Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

7.1.4 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

7.1.5 Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

7.1.6 Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

7.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

7.2.3.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

7.2.3.7 Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

7.4.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder

7.4.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

7.5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie

die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

7.9 Selbstbehalt

7.9.1 Der nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7.9.2 Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7.9.3 Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

8.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

8.1.2 Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.1.3 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

8.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwerts

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 8.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

8.3 Verzinsung

8.3.1 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.3.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

8.3.3 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt

zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

8.3.4 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent p.a.;

8.3.5 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1, Ziffer 8.3.2 und Ziffer 8.3.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.6 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

9. Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

9.1.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

9.1.2 Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht

ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

9.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

9.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

9.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

9.4.2.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

9.5.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

9.5.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

9.5.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10. Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als den Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsge-
mäßige Entschädigung in Höhe der Wiederherstel-
lungskosten auch dann verlangen oder behalten,
wenn die Sachen nach Ziffer 10.2 oder Ziffer 10.3 bei
ihm verbleiben.

10.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es
gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglich-
keit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

10.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zu-
rückgelassene Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat
er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und
alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit
Bezug auf diese Sachen zustehen.

11. Wechsel der versicherten Sachen

11.1 Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der
im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine
andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so
besteht nach entsprechender Anzeige des Versiche-
rungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

11.2 Die vorläufige Deckung endet

11.2.1 mit dem Abschluss des neuen Versiche-
rungsvertrags oder

11.2.2 mit Beginn eines weiteren Vertrags über
vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungs-
schutz oder

11.2.3 mit der Beendigung der Vertragsverhand-
lungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

12. Elektronik-Pauschalversicherung

12.1 Versicherte Sachen

12.1.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und
Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe,
sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag
bezeichnet wird.

12.1.1.1 Gruppe 1: Kommunikations-, Sicherungs-,
Melde-, Informations-, Bürotechnik

12.1.1.1.1 Netzwerkanlagen, Personalcomputer,
Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen

12.1.1.1.2 Laptops, Notebooks, Organizer

12.1.1.1.3 CAD-, CAE-, CAM-Systeme

12.1.1.1.4 Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-
/Mobiltelefone

12.1.1.1.5 Telefax- und Telexgeräte

12.1.1.1.6 Gegen- und Wechselsprechanlagen

12.1.1.1.7 Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontroll-
anlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssyste-
me

12.1.1.1.8 Personensuch- und Rufanlagen

12.1.1.1.9 Funkanlagen

12.1.1.1.10 Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte

12.1.1.1.11 Vortrags- und Demonstrationsgeräte,
Beamer

12.1.1.1.12 Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikro-
filmgeräte

12.1.1.1.13 Diktiergeräte, elektrische Schreib- und
Rechenmaschinen

12.1.1.1.14 Post- und Papierbearbeitungsgeräte,
Aktenvernichter

12.1.1.1.15 elektronische Kassen und Waagen (keine
Großwiegeeinrichtungen, siehe Ziffer 12.1.3)

12.1.1.2 Gruppe 2: Mess- und Prüftechnik

12.1.1.2.1 Prüfautomaten

12.1.1.2.2 Prozessrechner

12.1.1.2.3 Geräte zur Materialprüfung (keine Rönt-
genanlagen)

12.1.1.2.4 Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen

12.1.1.2.5 sonstige Mess- und Prüfgeräte

12.1.1.3 Gruppe 3: Graphische Gestaltungssyste-
me

12.1.1.3.1 elektronische Graviereinrichtungen für
Druckvorlagen

12.1.1.3.2 Farbauszugsanlagen, graphische Gestal-
tungssysteme

12.1.1.3.3 Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokame-
ras

12.1.1.3.4 Filmentwicklungsmaschinen

12.1.1.3.5 Großformatscanner

12.1.1.4 Gruppe 4: Ton- und Bildtechnik

12.1.1.4.1 Produktionstechnische Anlagen für Fern-
sehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

12.1.1.4.2 Fernseh- und Videoanlagen

12.1.1.4.3 Industriefernsehanlagen (IFE)

12.1.1.4.4 Elektroakustische Anlagen (ELA)

12.1.1.4.5 Antennenanlagen

12.1.1.4.6 Digitalkameras

12.1.1.4.7 Camcorder

12.1.1.5 Gruppe 5: Medizintechnik – Geräte der Diagnostik und Therapie

12.1.1.5.1 Röntgenanlagen

12.1.1.5.2 medizinische Fernsehtechnik

12.1.1.5.3 Elektromedizin

12.1.1.5.4 physikalisch medizinische Geräte

12.1.1.5.5 Laborgeräte und Laborsysteme

12.1.1.5.6 Sterilisations- und Desinfektionsanlagen

12.1.1.5.7 Ultraschallgeräte

12.1.1.5.8 Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte

12.1.1.5.9 Dentaleinrichtungen

12.1.1.5.10 Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies vereinbart wurde.

12.1.1.6 Gruppe 6: Besondere Anlagen/Geräte, soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt.

12.1.2 Versichert ist (sind), soweit in der Versicherungssumme enthalten, jeweils auch die dazugehörige(n)

12.1.2.1 Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

12.1.2.2 sowie Kosten für Installation und Verkabelung (Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke) für alle vorgenannten Anlagen/Geräte.

12.1.3 Nicht versichert sind:

12.1.3.1 Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Geschwindigkeitsmess-, Verkehrszähl-, Überwachungs- und Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfertigstellungsanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen.

12.1.3.2 Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte.

12.1.3.3 Anlagen/Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Anlagen/Geräten.

12.2 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke/Höchstentschädigung

12.2.1 Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer 4 auch

12.2.1.1 an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland. Die Entschädigung ist je unbenanntes Betriebsgrundstück auf maximal 30.000 EUR begrenzt.

Betriebsgrundstücke mit einer Versicherungssumme über 30.000 EUR sind nur versichert, sofern sie im Versicherungsvertrag bezeichnet werden;

12.2.1.2 außerhalb der Betriebsgrundstücke – weltweit - bis zu 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung nach Ziffer 12.5).

12.2.2 Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

12.3 Beginn der Haftung

Abweichend von Ziffer 1.1 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen (Ziffer 12.6) bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen (Ziffer 12.1) oder Teilen davon am Versicherungsort (Ziffer 4).

12.4 Versicherungssumme; Unterversicherung

12.4.1 Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Ziffer 5.1) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Summe, so liegt Unterversicherung vor; Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 gelten sinngemäß.

12.4.2 Die Anlagen/Geräte an den unbenannten Betriebsgrundstücken (Ziffer 12.2.1.1) sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

12.5 Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Ziffer 12.6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je versicherter Gruppe und je Betriebsgrundstück vereinbart, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

12.6 Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

12.6.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzu-

kommende/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

12.6.2 Der Beitrag infolge Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

12.6.3 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 12.5) für das laufende Jahr.

12.7 Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

12.7.1 Der Versicherer ersetzt notwendige

12.7.1.1 Aufräumungskosten

12.7.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

12.7.1.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten

12.7.1.4 Kosten für Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums (z. B. Leihgerät)

12.7.1.5 Kosten für Luftfracht

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu insgesamt 10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme je versicherte Gruppe und je versichertes Betriebsgrundstück (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 12.5).

12.7.2 Der Versicherer ersetzt bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall bei elektrischen und elektronischen Waagen Eichkosten bis 2.000 EUR.

12.7.3 Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.

12.7.4 Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontagen von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

12.8 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

12.9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

12.9.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer

12.9.1.1 Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

12.9.1.2 Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;

12.9.1.3 Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen;

12.9.1.4 bei Schäden an versicherten Sachen der Gruppe 1 leistet der Versicherer nur Entschädigung für Betriebssysteme und Konfigurationsdaten (bei Netzwerken), wenn das Betriebssystem und die Konfigurationsdaten durch ein geeignetes Datensicherungskonzept gesichert wurden;

12.9.1.5 Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes gemäß 12.2 wird nur dann geleistet, wenn die versicherten Sachen in beanspruchungsgerechter Verpackung o.Ä. transportiert oder beweglich eingesetzt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teils A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

12.10 Entschädigungsleistung

12.10.1 Bei Schäden gemäß Ziffer 2.3 an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach Ziffer 7. Bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Ziffer 7 für

12.10.1.1 Röhren gemäß nachstehender Staffelle gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Ziffer 7 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer	
	von Monaten	monatlich um
Bildaufnahmeröhren	12 Mon.	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Mon.	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

12.10.1.2 Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

12.10.2 Für versicherte Sachen, die vor Eintritt eines Schadenfalls nicht mehr in Benutzung waren, leistet der Versicherer im Schadenfall maximal Zeitwertentschädigung.

12.11 Selbstbehalt

Gemäß Ziffer 7.9 wird der Entschädigungsbetrag

12.11.1 bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke - sofern Versicherungsschutz gemäß Ziffer 12.2 vereinbart ist - durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;

12.11.2 bei sonstigen versicherten (nicht unter Ziffer 12.11.1) fallenden Schäden

je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

12.12 Regressverzicht

12.12.1 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder der gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

12.12.1.1 der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

12.12.1.2 für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Teil C Klauseln zur Elektronikversicherung

1. Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion

Abweichend von Teil B Ziffer 2.1.3.4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- 1.1 Brand (Teil B Ziffer 2.5.3.1);
- 1.2 Blitzschlag (Teil B Ziffer 2.5.3.2);
- 1.3 Explosion (Teil B Ziffer 2.5.3.3).

2. Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Teil B Ziffer 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Teil B Ziffer 2.5.4).

3. Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Teil B Ziffer 2.1 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- 3.1 Raub (Teil B Ziffer 2.5.1);
- 3.2 Einbruchdiebstahl (Teil B Ziffer 2.5.2);
- 3.3 den Versuch einer Tat nach Ziffer 3.1 oder Ziffer 3.2.

4. Innere Unruhen

Der Versicherer leistet abweichend von Teil B Ziffer 2.4.1.3 Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen.

4.1 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

4.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

4.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

4.4 Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Teil B Ziffer 7.6 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

4.5 Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Woche nach Zugang wirksam.

5. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

5.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1 Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

5.1.2 Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

5.3 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Anerkennung

6.1 Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Teil A Ziffer 1 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

6.2 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

7. Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

7.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

7.2 Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Teil A Ziffer 9.1 die Versicherungsverträge zu kündigen.

7.3 Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

7.3.1 zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die

vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

7.3.2 zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Teil A Ziffer 9.1 unberührt;

7.3.3 zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehalts und/oder des Beitrags.

7.4 Bei Schäden, die voraussichtlich 100.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

7.5 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

7.5.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

7.5.2 Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

7.5.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziffer 7.5.2 Satz 2 nicht.

8. Software-Versicherung

8.1 Versicherte und nicht versicherte Kosten

8.1.1 Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

8.1.1.1 Daten; dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

8.1.1.2 betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.

8.1.2 Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

8.2 Versicherte Sachen

Abweichend von Teil B Ziffer 1.2.1.2 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

8.3 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

8.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

8.3.1.1 infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Teil B Ziffer 2 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;

8.3.1.2 durch:

8.3.1.2.1 Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

8.3.1.2.2 Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

8.3.1.2.3 vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Ziffer 8.3.2);

8.3.1.2.4 Über- oder Unterspannung;

8.3.1.2.5 elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;

8.3.1.2.6 Höhere Gewalt.

8.3.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

8.4 Versicherungsort

8.4.1 In Ergänzung zu Teil B Ziffer 4 besteht Versicherungsschutz innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden.

8.4.2 Versicherungsschutz besteht abweichend von Teil B Ziffer 4 auch

8.4.2.1 an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland (Ziffer 8.6.4);

8.4.2.2 außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit - (Ziffer 8.6.4).

8.4.3 Für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

8.5 Versicherungswert, Versicherungssumme

8.5.1 Versicherungswert sind abweichend von Teil B Ziffer 5.1 bei

8.5.1.1 Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Ziffer 8.6);

8.5.1.2 Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

8.5.2 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

8.6 Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

8.6.1 Entschädigt werden abweichend von Teil B Ziffer 7 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

8.6.1.1 maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;

8.6.1.2 Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);

8.6.1.3 Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;

8.6.1.4 Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);

8.6.1.5 Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzwerb und Wiedereingabe (bei System- und Standard-Programmdateien).

8.6.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

8.6.2.1 für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;

8.6.2.2 für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

8.6.2.3 für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

8.6.2.4 für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

8.6.2.5 für sonstige Vermögensschäden.

8.6.3 Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug des Selbstbehalts) abweichend von Teil B Ziffer 7.6 je Versicherungsfall

8.6.3.1 bei Schäden/Gefahren gemäß Ziffer 8.3.1.1 und 8.3.1.2 die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Ziffer 8.5;

8.6.3.2 für den neuerlichen Lizenzwerb von kopiergeschützten Programmen 50 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR.

8.6.4 Darüber hinaus gilt:

8.6.4.1 Die Entschädigung für unbenannte Betriebsgrundstücke (Ziffer 8.4.2.1) ist auf maximal 30.000 EUR begrenzt;

8.6.4.2 den Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke (Ziffer 8.4.2.2) ist auf 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

8.6.5 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

8.6.6 Der nach Ziffer 8.6.1 bis Ziffer 8.6.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens 500 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

8.6.7 Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

8.7 Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.7.1 Ergänzend zu Teil A Ziffer 9.1.1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

8.7.1.1 eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

8.7.1.2 sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;

8.7.1.3 die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);

8.7.1.4 seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

8.7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 8.7.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Teil A Ziffer 9 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

8.7.3 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Teil A Ziffer 10.2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.